Amt für Gesundheit

Thurgau

Konzept zur Prävention und Bekämpfung der Spielsucht

Verwendung der Spielsuchtabgabe im Kanton Thurgau

Inhalt

1	**Gesetzliche Bestimmungen**	3
	1.1 National	3
	1.2 Kantonal	3
2	**Ausgangslage**	3
3	**Anwendungsbereich, Zweck**	4
4	**Ertragsverwendung der Spielsuchtabgabe**	4
	4.1 SOS-Spielsucht	4
	4.2 Spielsuchtberatung	4
	4.3 Projekt- und Betriebsbeiträge	5
	4.3.1 Prävention und Früherkennung	5
	4.3.2 Beratung und Behandlung	5
	4.3.3 Forschung und Evaluation	5
	4.3.4 Aus- und Weiterbildung	5
5	**Berichterstattung**	6
6	**Inkrafttreten**	6

1 Gesetzliche Bestimmungen

1.1 National

→ Bundesgesetz über Geldspiele (BGS; SR 935.51)
→ Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)

1.2 Kantonal

→ Gesetz über das Gesundheitswesen (GG; RB 810.1)

2 Ausgangslage

Art. 85 des Bundesgesetzes über Geldspiele verpflichtet die Kantone dazu, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und deren Umfeld anzubieten.

Gegenstand des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) ist unter anderem die Erhebung und Verwendung von Abgaben für die Finanzierung des Aufwands im Zusammenhang mit dem Geldspiel sowie die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht. Art. 48 GSK besagt, dass die Lotterien und Wettunternehmen der Trägerschaft eine einmalige sowie eine jährliche Abgabe leisten. Die jährlich wiederkehrende Abgabe setzt sich aus einem Anteil «Prävention» und einem Anteil «Aufsicht» zusammen (Art. 63 GSK). Gemäss Art. 64 GSK beträgt der Anteil «Prävention» 0.5% des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags. Die Erträge aus dem Anteil «Prävention» werden nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt. Sie dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 BGS eingesetzt werden. Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) erlässt Empfehlungen über die Verwendung der Abgabe.

Im Kanton Thurgau liegt die Verantwortung für den zweckgebundenen Einsatz der Spielsuchtabgabe Anteil «Prävention» beim Departement für Finanzen und Soziales. Zuständig für die Mittelverwaltung ist das Amt für Gesundheit, Ressort Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht.

3 Anwendungsbereich, Zweck

Das vorliegende Konzept regelt die Verwendung der dem Kanton Thurgau gemäss Art. 64 GSK zugesprochenen Beträge. Unter dem Titel «Bekämpfung Spielsucht» stellt das Amt für Gesundheit die zweckbestimmte Ertragsverwendung sicher. Zu diesem Zweck wird das Fondskonto 7555 «Bekämpfung Spielsucht» (Spezialfinanzierung) geführt.

Der Fonds zur Bekämpfung der Spielsucht wird durch die dem Kanton zufliessenden Mittel aus der Spielsuchtabgabe «Prävention» gemäss Art. 64 GSK gespiesen und ausschliesslich zur Prävention und Bekämpfung der Spielsucht gemäss Angaben unter Absatz 4 eingesetzt.

Spielsucht wird anhand der drei gültigen Glückspielmerkmale definiert, nämlich Geldeinsatz, Geldgewinnmöglichkeit und Zufall.

4 Ertragsverwendung der Spielsuchtabgabe

Die dem Kanton Thurgau zugesprochenen Mittel werden auf folgende drei Aktivitäten aufgeteilt:

4.1 SOS-Spielsucht

Der Kanton Thurgau ist mit fünf weiteren Kantonen (AI, AR, GL, GR, SG) Mitglied des Interkantonalen Glücksspielprojekts zur Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Die interkantonale Zusammenarbeit hat zum Ziel, schnelle und unkomplizierte Ersthilfe sowie Informationsvermittlung für Betroffene und Angehörige auf verschiedenen Kanälen (E-Mail, Telefon, Webseiten, Beratungsstellen) sicherzustellen, die Bevölkerung für die Risiken exzessiven Glücksspiels zu sensibilisieren, die professionelle Kompetenz der Beratungsangebote in der Region zu verbessern und die Bemühungen zur Bekämpfung der Spielsucht zu koordinieren. Für die Umsetzung dieser Massnahmen wurde die Perspektive Thurgau mittels einer Leistungsvereinbarung beauftragt. Die Anteile der beteiligten Kantone an den jährlichen Gesamtkosten berechnen sich nach deren Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2014.

4.2 Spielsuchtberatung

Der Kanton Thurgau unterhält mit dem Gemeindezweckverband für Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung eine Leistungsvereinbarung für Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung, welche durch die Perspektive Thurgau erbracht werden. Sie sichert mit den regionalen Fachstellen unter anderem die Beratung im Zusammenhang mit nicht substanzgebundenen Abhängigkeitserkrankungen für Betroffene und Angehörige. Die dem Gemeindezweckverband zugesprochenen Mittel aus der Spielsuchtabgabe sind für die Beratung von Personen mit einer Geldspielproblematik resp. Geldspielsucht sowie die Weiterbildung und Qualitätssicherung im Bereich der exzessiven Spielsucht einzusetzen.

4.3 Projekt- und Betriebsbeiträge

Für Projekt- und Betriebsbeiträge gelten grundsätzlich die vom Amt für Gesundheit festgelegten Kriterien gemäss entsprechendem Merkblatt[1].

Maximal 20 % der kantonalen Spielsuchtabgabe können für Strukturbeiträge an suchtformübergreifende und interdisziplinäre Institutionen oder die Mitfinanzierung von geldspielsuchtunspezifischen präventiven Massnahmen aufgewendet werden.

Die Gesuche werden durch das Amt für Gesundheit geprüft. Dieses entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlungen der FDKG über deren Genehmigung resp. Ablehnung. Die Vergabe entsprechender finanzieller Mittel erfolgt anschliessend im Rahmen der verwaltungsinternen Kompetenzregelung.

In folgenden Handlungsbereichen können Projekte und Institutionen unterstützt werden:

4.3.1 Prävention und Früherkennung:

Massnahmen, welche den sozialschädlichen Auswirkungen des Geldspielkonsums und insbesondere der Entstehung einer Geldspielsucht vorbeugen oder auf die Früherkennung einer Geldspielproblematik resp. Geldspielsucht ausgerichtet sind.

4.3.2 Beratung und Behandlung:

Massnahmen, welche Personen mit einer Geldspielproblematik resp. Geldspielsucht eine angemessene therapeutische Behandlung zukommen lassen, ihre soziale Integration fördern oder Bestandteil ihrer Nachbetreuung sind.

4.3.3 Forschung und Evaluation:

Institutionen und Projekte, welche den wissenschaftlich fundierten Kenntnisstand über das Phänomen Geldspielsucht fördern oder Daten für die Evaluation von mittels Spielsuchtabgabe finanzierten Massnahmen erheben.

4.3.4 Aus- und Weiterbildung:

Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, welche Fachpersonen oder freiwilligen Helfern Wissen und Kompetenzen vermitteln, die für ihr Mitwirken in der Geldspielsuchtprävention und -behandlung notwendige Leistungsvoraussetzungen sind.

[1] Die Merkblätter sind auf der Webseite des Amts für Gesundheit unter «Gesuche Alkoholzehntel/Spielsuchtfonds einzusehen: https://gesundheit.tg.ch/bevoelkerung/gesundheitsfoerderung-und-praevention/sucht.html/5600.

5 Berichterstattung

Das Amt für Gesundheit erstattet der durch die FDKL beauftragten Kontrollstelle (Comlot) jährlich Bericht über die Mittelverwendung.

6 Inkrafttreten

Das vorliegende Konzept wurde am 8. Januar 2019 durch den Regierungsrat zustimmend zu Kenntnis genommen. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das bisherige «Konzept Spielsuchtabgabe – Nutzung des Präventionsfonds zur Bekämpfung der Spielsucht».

Impressum

1. Auflage: Januar 2019
Download unter www.gesundheit.tg.ch

Herausgeber:
Kanton Thurgau
Departement für Finanzen und Soziales
Amt für Gesundheit
Ressort Gesundheitsförderung,
Prävention und Sucht

Layout: Barbara Ziltener, Frauenfeld

Bild Titelseite: Adobe Stockphoto